

## **Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Ziltendorf sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung)**

Auf der Grundlage der

- §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Neufassung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB), Aachtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Neufassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils aktuellen Fassung
- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung
- 

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 30.08.2021 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Ziltendorf, nachfolgend "Gemeinde" genannt, befinden.

(2) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der Gemeinde werden von der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd wahrgenommen.

(3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes über 6h Regelzeit ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird der Rechtsanspruch dort geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß §20 Absatz 8 IfSG ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung der Gemeinde an.

### § 3     **Betreuungszeiten**

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

(b) für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentliche Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges sollen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Ein höherer Betreuungsumfang muss durch einen erneuten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid nachgewiesen werden. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Verteilung der Betreuungszeiten auf die einzelnen Wochentage wird zwischen den Personensorgeberechtigten und den zuständigen pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Dabei sollen in den Altersbereichen Krippe und Kindergarten zur Gewährleistung der kindlichen Bedürfnisse nach ungestörten Bildungsangeboten und erforderlicher Ruhephasen hol- und bringefreie Zeiten zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr eingehalten werden.

(5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(6) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

### § 4     **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv

zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Entwicklungsgespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(5) Der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

## **§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung oder die Einrichtungsleiter/innen können von den Personensorgeberechtigten u. a. folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von den pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebühren werden ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Nachzahlungen die sich aus einer rückwirkenden Korrektur des Beitrages ergeben sind grundsätzlich selbst auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

(3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern erfolgen Abzüge von der nach dem Einkommen ermittelten vollen Gebühr, unabhängig davon, wie viele dieser Kinder in der Einrichtung betreut werden. Der Abzug beträgt 20% bei zwei Kindern und erhöht sich mit jedem weiteren Kind um 20%. Er gilt für jedes in der Kita betreute Kind der Familie. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes und sonstige Personen, die den Betreuungsvertrag unterzeichnen. Sind mehrere Unterzeichner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r, sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden.

(7) Die Gebührenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder Dauerüberweisungsauftrags zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags hin möglich.

## **§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 4 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben (Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt.

(3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommens-

selbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Absatz 1 der Satzung.

(5) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind.

(6) Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungs-jahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Beiträge durch die Gemeinde Ziltendorf, als Träger der Kindertagesstätten, erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.

(7) Anträge auf Abminderung des Elternbeitrages können frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Weisen der/die Gebührenschuldner nach, dass sie kein Verschulden bei der verspäteten Beantragung der Abminderung trifft, kann der Elternbeitrag auch rückwirkend abgemindert werden. Ein höherer Elternbeitrag gilt grundsätzlich immer rückwirkend ab dem Tag, an dem die Bedingungen dafür gegeben waren.

(8) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII erhalten, wird ein mittlerer Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erhoben.

## **§ 8 Ermittlung des Einkommens**

(1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternbeitragsschuldners ist nicht zulässig.

(2) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung und bei Leistungsempfängern sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

- der Leistungen nach dem SGB XII,
- der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsbe-rechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem SGB XII erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Gemäß § 17 Absatz 1a des Kindertagesstättengesetzes i. V. m. § 90 Absatz 4 des SGB VIII wird den Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw., wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(4) Gemäß des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung des Landes Brandenburg kann ein Elternbeitrag den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdie-

nende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebender Eltern.

(5) Von dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet.

Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Falle des § 7 Absatzes 4 Satz 2 dieser Satzung ist der Gebührensschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd zur Gebührenberechnung einzureichen.

(6) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.

(7) Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.

(8) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages und der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

(9) Den Einkünften nach den Absätzen 6 und 7 dieser Regelung sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragschuldner. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder,
- Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, soweit sie nicht in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung aufgeführt sind; Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz

und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BaföG.

Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder werden vom Elterneinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenscheidnern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **§ 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenscheidner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Dieser Nachweis ist in Form der Erklärung zum Elterneinkommen unaufgefordert bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist sie den Gebührenscheidnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Gebührenscheidner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von höchstens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der jeweilige Höchstbeitrag.

(4) Auf Antrag der Gebührenscheidner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita - Beitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Eltern eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.

(5) Die Gebührenscheidner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenscheidner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf der Amtsdirektor des Amtes Brieskow-Finkenheerd.

## **§ 11 Sonstige Regelungen**

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühren für Gastkinder ist der Anlage 4 zu entnehmen.

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) auf Antrag der Personensorgeberechtigten möglich.

Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung über die Regelzeit hinaus an schulfreien Tagen und in den Ferien auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung ab dem Ersten des Folgemonats. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01. August des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

(5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann für ihr Vorschulkind eine Eingewöhnungsphase unmittelbar vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung gewährt werden. Die Eingewöhnungsphase kann bis zu 2 Wochen und insgesamt 23 Betreuungsstunden betragen und ist kostenfrei.

## **§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

(6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Nach Ablauf der zweimonatigen Nichtinanspruchnahme kann der Träger den Betreuungsvertrag fristgerecht kündigen, es sei denn, der Gebührenschuldner macht einen Härtefall geltend, wodurch die Kündigung unzumutbar wäre. Die Beitragsschuld bleibt bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages bestehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kitasatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 11.12.2012 außer Kraft.



## **Anlage 1      Gebührentabelle**

für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres  
(alle Angaben in € für 1 Kind)

<b>Einkommen Jahresnetto*</b>	<b>monatlicher Elternbeitrag Krippe</b>		
	<b>bis 6 Std.</b>	<b>bis 8 Std.</b>	<b>über 8 Std.</b>
unter 20.000 €	0	0	0
ab 20.000 €	21	23	25
ab 22.500 €	36	40	44
ab 25.000 €	52	57	62
ab 27.500 €	68	74	81
ab 30.000 €	83	91	100
ab 32.500 €	99	108	118
ab 35.000 €	114	126	137
ab 37.500 €	130	143	156
ab 40.000 €	145	160	174
ab 42.500 €	161	177	193
ab 45.000 €	177	194	212
ab 47.500 €	192	211	230
über 50.000 €	208	228	249

\* bereinigtes Elterneinkommen gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung

## **Anlage 2                      Gebührenabelle**

für die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule  
(alle Angaben in € für 1 Kind)

<b>Einkommen Jahresnetto*</b>	<b>monatlicher Elternbeitrag Kindergarten</b>		
	<b>bis 6 Std.</b>	<b>bis 8 Std.</b>	<b>über 8 Std.</b>
unter 20.000 €	0	0	0
ab 20.000 €	12	13	14
ab 22.500 €	21	23	24
ab 25.000 €	30	32	35
ab 27.500 €	38	42	45
ab 30.000 €	47	52	56
ab 32.500 €	56	61	66
ab 35.000 €	65	71	76
ab 37.500 €	74	80	87
ab 40.000 €	83	90	97
ab 42.500 €	92	100	108
ab 45.000 €	101	109	118
ab 47.500 €	110	119	129
über 50.000 €	118	129	139

\* bereinigtes Elterneinkommen gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung

## **Anlage 3      Gebührentabelle**

für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(alle Angaben in € für 1 Kind)

<b>Einkommen Jahresnetto*</b>	<b>monatlicher Elternbeitrag Hort</b>		
	<b>bis 2 Std.</b>	<b>bis 4 Std.</b>	<b>über 4 Std.</b>
unter 20.000 €	0	0	0
ab 20.000 €	8	9	11
ab 22.500 €	14	15	19
ab 25.000 €	20	22	27
ab 27.500 €	26	29	35
ab 30.000 €	32	35	43
ab 32.500 €	38	42	52
ab 35.000 €	44	48	60
ab 37.500 €	50	55	68
ab 40.000 €	56	62	76
ab 42.500 €	62	68	84
ab 45.000 €	68	75	92
ab 47.500 €	74	81	100
über 50.000 €	80	88	109

\* bereinigtes Elterneinkommen gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung

## **Anlage 4      Sonstige Gebühren**

- a) Für die zeitweilige Betreuung (Gastkinder) sind folgende Tagessätze zu zahlen:  
Kinderkrippe: 12 €, Kindergarten: 9 €, Hort: 6 € (§ 11 Abs. 3 der Satzung)
- b) Hortkinder mit einem Betreuungsvertrag bis 30 Wochenstunden  
in den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen ohne zusätzliche Gebühren
- c) Hortkinder mit Betreuungsvertrag bis 20 Wochenstunden  
in den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen zusätzliche Gebühren für das Schuljahr = 50 €
- d) Hortkinder mit Betreuungsvertrag bis 10 Wochenstunden  
in den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen zusätzliche Gebühren für das Schuljahr = 117 €